

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT  
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

<b>Nr. 30</b>	<b>Ansbach, 09.07.2025</b>
10. Verordnung zur Änderung der Naturpark-VO	Seite 2
11. Verordnung zur Änderung der Naturpark-VO	Seite 8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Jahr 2025	Seite 10
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lehrberg für das Haushaltsjahr 2025	Seite 11

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 und 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) zuletzt geändert am 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Ansbach folgende Verordnung:

## **10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 04.07.2025**

### **§ 1**

Der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 (BayRS 791-5-10-U) wird folgender § 3 i hinzugefügt:

### **„§ 3 i**

Im „Naturpark Frankenhöhe“ werden im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde Steinsfeld, Gemarkung Endsee, die Flurstücke Nr. 335/0, 335/11, 335/15, 335/24, 335/25, 335/27, 335/33, 335/34, 335/35 und 338/0 teilweise sowie die Flurstücke Nr. 335/21, 335/22, 335/28, 335/29, 335/30, 335/32, 335/36, 340/0, 343/0 und 344/0 vollständig aus der Naturpark-Schutzzone herausgenommen. Grenzkorrigierend werden zudem in der Gemeinde Steinsfeld, Gemarkung Hartershofen, die Flurstücke Nr. 251/1, 251/2, 251/3, 251/9, 251/15, 251/29, 251/30, 251/32 und 252/0 vollständig aus der Naturpark-Schutzzone herausgenommen.

Im Gegenzug werden im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde Steinsfeld, Gemarkung Endsee, die Flurstücke Nr. 75/0, 76/0, 77/0, 80/0 und 81/0 vollständig, in der Gemarkung Hartershofen das Flurstück Nr. 437/0 teilweise, in der Gemarkung Steinsfeld die Flurstücke Nr. 147/0, 148/0, 149/0, 195/0, 290/0, 309/0 und 330/0 vollständig, sowie in der Gemeinde Adelshofen, Gemarkung Neustett, das Flurstück Nr. 245/0 vollständig in die Schutzzone des „Naturpark Frankenhöhe“ integriert. Grenzkorrigierend werden zudem in der Gemeinde Steinsfeld, Gemarkung Hartershofen, Restflächen der Flurstücke Nr. 251/0, 254/0 und 255/0 vollständig in die Schutzzone des „Naturpark Frankenhöhe“ integriert.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in Detailkarten M 1:1500, M 1:2000, M 1:2500 und M 1:3000 vom 04.07.2025 eingetragen, die als Anlagen 1 bis 9 Bestandteil dieser Verordnung sind und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt werden.“

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

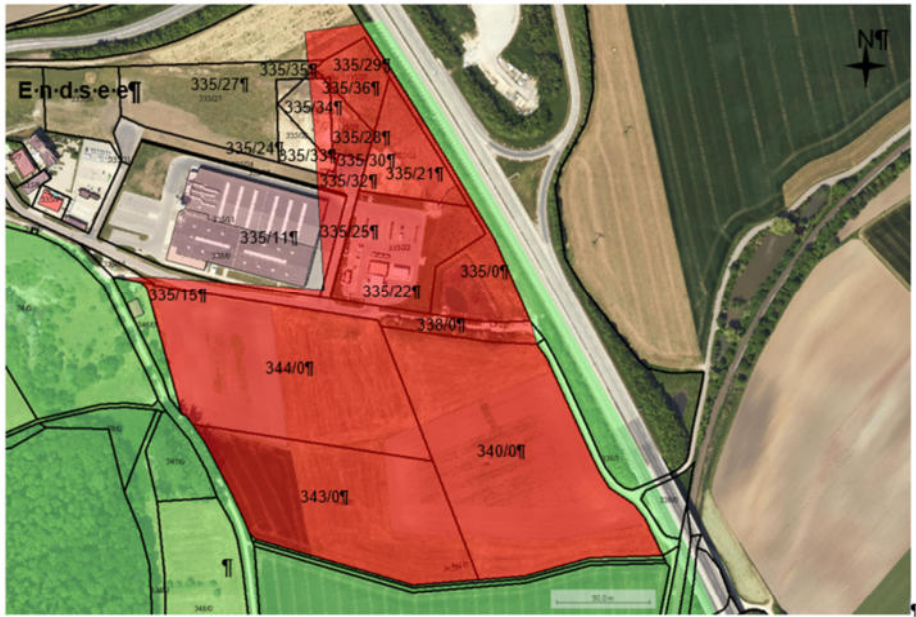
Ansbach, 04.07.2025

gez.

Landkreis Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig, Landrat

### **Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde, in diesem Fall das Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1 in 91522 Ansbach, geltend gemacht wird.

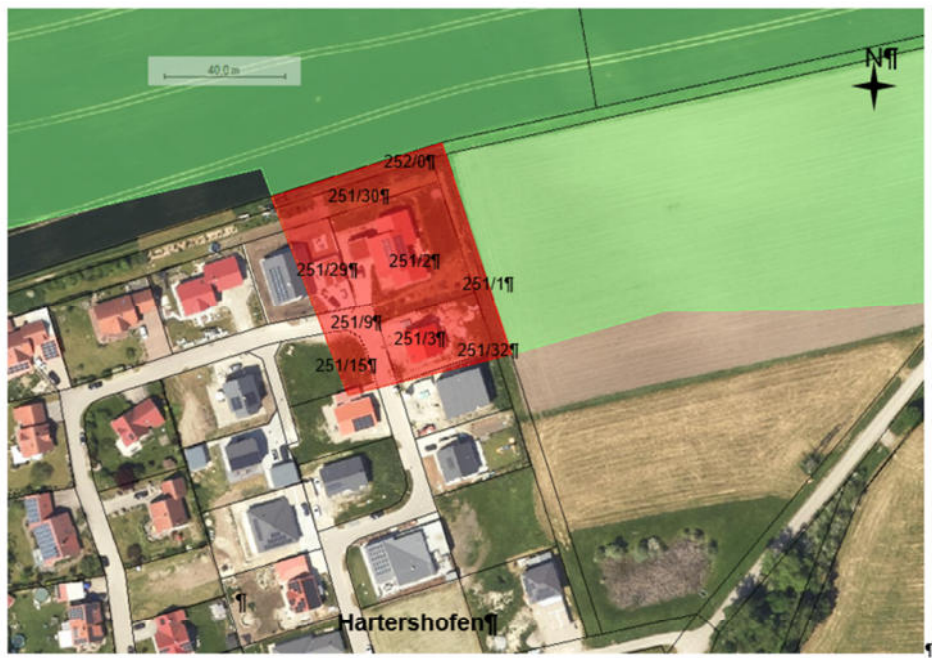


 → Herausnahmegfläche



→ Schutzzone Naturpark Frankenhöhe

Anlage 1 → Maßstab 1:3000+ → → → → Landkreis Ansbach  
 Schutzzonegebietskarte zur 10. Verordnung zur Kartengrundlage: → Topografische Karte 1:25000  
 Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe → Gemarkung Endsee → → → → gez. →  
 vom 04.07.2025 → → → → → Dr. Jürgen Ludwig  
 → → → → → Landrat



 → Herausnahmegfläche



→ Schutzzone Naturpark Frankenhöhe

Anlage 2 → Maßstab 1:1500+ → → → → Landkreis Ansbach  
 Schutzzonegebietskarte zur 10. Verordnung zur Kartengrundlage: → Topografische Karte 1:25000  
 Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe → Gemarkung Hartershofen → → → → gez. →  
 vom 04.07.2025 → → → → → Dr. Jürgen Ludwig  
 → → → → → Landrat



→ Hereinnahmefläche

→ Schutzzone Naturpark Frankenhöhe

Anlage 3 → Maßstab: 1:2500+ → → → → Landkreis-Ansbach  
 Schutzzonengebietskarte zur 10. Verordnung zur Kartengrundlage: → Topografische Karte 1:25000  
 Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe → Gemarkung Neustett → → → → gez.  
 vom 04.07.2025 → → → → → Dr. Jürgen Ludwig  
 → → → → → Landrat



→ Hereinnahmeflächen

→ Schutzzone Naturpark Frankenhöhe

Anlage 4 → Maßstab: 1:1500+ → → → → Landkreis-Ansbach  
 Schutzzonengebietskarte zur 10. Verordnung zur Kartengrundlage: → Topografische Karte 1:25000  
 Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe → Gemarkung Endsee → → → → gez.  
 vom 04.07.2025 → → → → → Dr. Jürgen Ludwig  
 → → → → → Landrat





→ Hereinnahmeflächen

→ Schutzzone Naturpark-Frankenhöhe

Anlage 7  
 Schutzzonegebietskarte zur 10. Verordnung zur Kartengrundlage: → Maßstab 1:2500+ → → → Landkreis-Ansbach  
 Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe → Topografische Karte 1:25000  
 vom 04.07.2025 → Gemarkung Stein'sfeld → → → → gez.  
 → → → → → → → → Dr. Jürgen-Ludwig  
 → → → → → → → → Landrat



→ Hereinnahmeflächen

→ Schutzzone Naturpark-Frankenhöhe

Anlage 8  
 Schutzzonegebietskarte zur 10. Verordnung zur Kartengrundlage: → Maßstab 1:2500+ → → → Landkreis-Ansbach  
 Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe → Topografische Karte 1:25000  
 vom 04.07.2025 → Gemarkung Stein'sfeld → → → → gez.  
 → → → → → → → → Dr. Jürgen-Ludwig  
 → → → → → → → → Landrat



 → Hereinnahmeflächen

 → Schutzzone Naturpark Frankenhöhe

Anlage 9 → Maßstab 1:1500 → → → → Landkreis Ansbach  
 Schutzzonengebietskarte zur 10. Verordnung zur Kartengrundlage: → Topografische Karte 1:25000 → → → → gez.  
 Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe → Gemarkung Steinsfeld → → → → Dr. Jürgen Ludwig  
 vom 04.07.2025 → → → → Landrat

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 und 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U) zuletzt geändert am 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Ansbach folgende Verordnung:

## **11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 04.07.2025**

### **§ 1**

Der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 6. Dezember 1988 (BayRS 791-5-10-U) wird folgender § 3 j hinzugefügt:

### **„§ 3 j**

Im „Naturpark Frankenhöhe“ wird im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde und Gemarkung Neusitz, eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 108/1 aus der Naturpark-Schutzzone herausgenommen.

Im Gegenzug werden im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde und Gemarkung Neusitz, die Flurstücke Nr. 781/0, 782/0, 783/0, 784/0 und 785/0 vollständig und Teilflächen der Flurstücke Nr. 655/0, 780/0, 786/0, 793/0, 795/0, 796/0 und 797/0 in die Schutzzone des „Naturpark Frankenhöhe“ integriert.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in Detailkarten M 1:2500 vom 04.07.2025 eingetragen, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung sind und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt werden.“

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

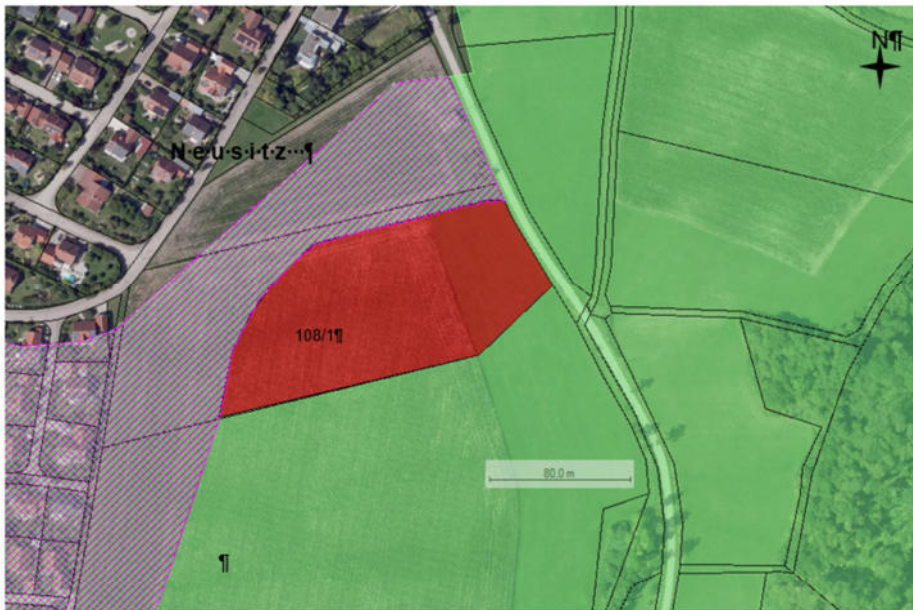
Ansbach, 04.07.2025

gez.

Landkreis Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig, Landrat

### **Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde, in diesem Fall das Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1 in 91522 Ansbach, geltend gemacht wird.



→ Herausnahmeffläche → → → →  Befreiung von den Verordnungsverboten vom 10.11.1994

→ Schutzzone Naturpark Frankenhöhe

Anlage 1 → Maßstab 1:2500+ → → → → Landkreis Ansbach  
 Schutzzonegebietskarte zur 11. Verordnung zur Kartengrundlage → Topografische Karte 1:25000  
 Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe → Gemarkung Neusitz → → → → gez. →  
 Vom 04.07.2025 → → → → → Dr. Jürgen Ludwig  
 → → → → → Landrat



→ Hereinnahmeflächen

→ Schutzzone Naturpark Frankenhöhe

Anlage 2 → Maßstab 1:2500+ → → → → Landkreis Ansbach  
 Schutzzonegebietskarte zur 11. Verordnung zur Kartengrundlage → Topografische Karte 1:25000  
 Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe → Gemarkung Neusitz → → → → gez.  
 Vom 04.07.2025 → → → → → Dr. Jürgen Ludwig  
 → → → → → Landrat

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Jahr 2025**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2025 wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2025 von der Regierung von Mittelfranken rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung wird nach § 16 Satz 1 der Verbandssatzung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 7 am 15. Juli 2025 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim ZRF Ansbach, Geschäftsstelle, Crailsheimstraße 1, Zimmer 2.03 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Ansbach, 01.07.2025  
Landratsamt Ansbach

**Dr. Ludwig**  
Landrat

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Lehrberg für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schliesst ab im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	495.700 €.
und im		
Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	410.000 €.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 386.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die massgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 193 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.000 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.  
Lehrberg, den 02.07.2025



Renate Hans  
Schulverbandsvorsitzende

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO liegt die Haushaltssatzung, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Rathaus Markt Lehrberg, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, zur Einsichtnahme aus.